

# Hauptsatzung der Stadt Angermünde

*Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007(GVBl. I /07 [Nr. 19], I S. 286 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:*

## § 1 Name der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Angermünde“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

## § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Stadt zeigt:  
In Silber über vier blauen Wellen eine rote Burg mit drei bezinnten Türmen; aus dem größeren Mittelturm wächst ein goldenes Hifthorn blasender grün gekleideter Jäger, das offene Tor ist mit einem goldenen Hirschkopf belegt; auf dem rechten Seitenturm ist ein blauer Spangenhelm mit drei grünen Pfauenfedern, auf dem linken Seitenturm ein roter Adler angebracht.
- 2) Die Flagge der Stadt zeigt:  
An einem Querstab hängend als Banner in den Maßen 120 x 300 cm. Die Fahne besteht aus weißem Tuch mit rechts und links am Rand laufenden 20 cm breiten roten Streifen. In der Mitte der Fahne befindet sich das Stadtwappen.
- 3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt:  
Umschrift oben: Stadt Angermünde  
Umschrift unten: Landkreis Uckermark  
Siegelbild: Wappen der Stadt Angermünde

## § 3 Einsicht in Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen, Formen der Einwohnerbeteiligung

- 1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.  
Das Recht kann vom 6.Tag vor dem Tag der Stadtverordnetenversammlung an durch Einsicht auf der Internetseite der Stadt Angermünde („[www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Bürgerservice > Sitzungskalender“) bezüglich Beschlussvorschlag und Sachverhalt wahrgenommen werden.  
Daneben kann das Recht im Gebäude der Stadtverwaltung, Markt 24 in 16278 Angermünde – Büro der SVV – vom 6.Tag vor dem Tag der Stadtverordnetenversammlung an während der öffentlichen Sprechzeiten wahrgenommen werden. Bei Einberufung der Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung an möglich.  
Dies gilt für Vorlagen des Hauptausschusses und der Ausschüsse analog.
- 2) Die Einwohnerbeteiligung wird in folgenden Formen durchgeführt

- Einwohnerfragestunde
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerumfragen
- Kinder- und Jugendbefragungen / Kinder- und Jugendforen
- schriftliches Beteiligungsverfahren

Das Nähere regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung

#### **§ 4 Gleichberechtigung der Geschlechter**

- 1) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Abs.3 BbgKVerf von der/des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- 2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.  
Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und hat der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

#### **§ 5 Beiräte/ weitere Beauftragte**

- 1) **Beauftragte/r für Migration und Integration**  
Für den Aufgabenbereich der Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für Migration und Integration gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von 2 Jahren. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- 2) **Seniorenbeirat**  
Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensions- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.  
Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.  
Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen u. Senioren der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Seniorenbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse Teilnahme- und Rederecht.

In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rede-recht einzuräumen.

### 3) **Kinder- und Jugendbeirat**

Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“.

Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet, das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden.

Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse Teilnahme- und Rederecht. In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

## **§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs.2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sofern der Wert bei den einzelnen Rechtsgeschäften 25.000,- € je Einzelmaßnahme übersteigt.  
Sie entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf über den Abschluss von Vergleichen soweit der Wert des Nachgebens 5000,- € übersteigt.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich neben den Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Entscheidung vor für
  - a) Geschäfte über Planungsleistungen sowie Beschaffungen sofern der Wert der Rechtsgeschäfte 50.000,- € je Einzelmaßnahme übersteigt.
  - b) den Erlass von Geldforderungen über 25.000,- € (Hauptforderung)
  - c) die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert von über 25.000,- € Klagen in Verwaltungsverfahren Dritter bleiben unberührt.

Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, nach § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf, Entscheidungen an sich zu ziehen, für die sonst der Hauptausschuss zuständig ist, bleibt unberührt.

- 3) Der Hauptausschuss entscheidet
  - a) über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt in den Wertgrenzen von 5.000,- bis 25.000,- €.
  - b) über Planungsleistungen sowie Beschaffungen in den Wertgrenzen von 10.000,- € bis 50.000,- € je Einzelmaßnahme.
  - c) über den Erlass von Geldforderungen der Stadt Angermünde in den Wertgrenzen von 2.500,-€ bis 25.000,- € (Hauptforderung).

- d) über die Erhebung einer Klage vor Gericht, in den Wertgrenzen des Streitwerts von 5.000,- € bis 25.000,- €. Klagen in Verwaltungsverfahren Dritter bleiben hiervon unberührt.
  - e) über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht dem Bürgermeister obliegen sowie über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister zur Beschlussfassung vorlegt.
- 4) Über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen durch Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, entscheidet vorab die Stadtverordnetenversammlung.
- 5) Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 1 bis 3 gehören im Regelfall zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Befugnisse nach § 54 Bbg KVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister entscheidet in der Regel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € über Stundungen und Niederschlagungen. Der Bürgermeister ist berechtigt die Zuständigkeiten auf Mitarbeiter/innen zu übertragen.  
Der Bürgermeister informiert halbjährlich über die Vergaben in formalen Verfahren, die 15.000,- € im Einzelfall übersteigen.

#### **§ 7 Pflichten der Stadtverordneten gem. § 31 Abs. 3 BbgKVerf**

- 1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/r Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers /Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Angermünde. Jede Änderung der Angaben nach Buchstaben a) und b) sind dem/r Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 8 Ausschüsse**

Die Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange sind in den Fachausschüssen oder dem Hauptausschuss vorab zur Information vorzulegen.

#### **§ 9 Ortsteile/ Ortsbeirat/ Ortsvorsteher**

- 1) In der Stadt Angermünde bestehen folgende Ortsteile gemäß § 45 BbgKVerf
- a) Altkünkendorf
  - b) Biesenbrow
  - c) Bölkendorf
  - d) Bruchhagen

- e) Crussow
- f) Dobberzin
- g) Frauenhagen
- h) Gellmersdorf
- i) Greiffenberg
- j) Görlsdorf
- k) Günterberg
- l) Herzsprung
- m) Kerkow
- n) Mürow
- o) Neukünkendorf
- p) Schmargendorf
- q) Schmiedeberg
- r) Steinhöfel
- s) Stolpe
- t) Welsow
- u) Wilmersdorf
- v) Wolletz
- w) Zuchenberg

- 2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf wählt dieser aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in und seine/n Stellvertreter/in.  
Die Wahl erfolgt auch in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- 3) Der Ortsbeirat entscheidet über:
- a) die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
  - b) die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil;
  - c) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- Entscheidungen nach Buchstabe a) bis c) können nur im Rahmen der durch Haushaltsplan geplanten Mittel für den Ortsteil getroffen werden.
- 4) Der Ortsbeirat macht Vorschläge für die Verwendung von Verfügungsmitteln des Ortsbeirates zur Förderung von Vereinen und Verbänden sowie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in dem Ortsteil.
- 5) Neben den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 Ziffer 1 - 6 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- Angelegenheiten von Vereinen im Ortsteil,
  - Angelegenheiten der Gestaltung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Ortsteil,
  - Angelegenheiten der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der Pflege des Brauchtums im Ortsteil.

In den Fällen der Anhörungen können die Ortsbeiräte Empfehlungen für die weitere Beschlussfassung aussprechen. Die Empfehlung soll die Stimmverhältnisse sowie im Protokollauszug eine kurze Begründung nebst evtl. abweichenden Ansichten von Ortsbeiratsmitgliedern enthalten.

- 6) § 7 gilt für Mitglieder der Ortsbeiräte analog.

## **§ 10 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Ein/e Beigeordnete/r wird nicht bestellt.

Die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters wird nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf bestimmt.

## **§ 11 Gemeindebedienstete**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

- über die Einstellung dem Bürgermeister direkt unterstellter tariflich Beschäftigter ab der Entgeltgruppe E 11
- über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses und die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- 2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Angermünde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- 3) Beschlüsse oder deren wesentlicher Inhalt werden, soweit nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wurde, auf der Internetseite der Stadt ([www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Bürgerservice > Sitzungskalender) bekannt gemacht.
- 4) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen bezüglich von Verfahrensschritten formeller Verfahren nach Baugesetzbuch oder spezialgesetzlicher formeller Planungsverfahren der Stadt Angermünde im Amtsblatt für die Stadt Angermünde und informativ auf der Internetseite ([www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Bürgerservice > Bekanntmachungen)
- 5) Abweichend von Abs. 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Sitzungen des Hauptausschusses spätestens am 3. Erscheinungstag der dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses vorhergeht, in der Tageszeitung „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe „Uckermark Anzeiger“. Daneben werden sie durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde ([www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Bürgerservice > Sitzungskalender) spätestens am 6.Tag vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bekanntgemacht.  
Soweit eine Einberufung der Sitzung vereinfacht und unter verkürzter Ladungsfrist erfolgt, soll - soweit möglich - vorher eine Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
- 6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sonstiger Ausschüsse erfolgt spätestens am 6.Tag vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken.  
Daneben werden sie durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde ([www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Bürgerservice > Sitzungskalender“) spätestens am 6.Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bekannt gemacht.

- 7) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen von. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Aushangkasten des jeweiligen Ortsteils:
- a) im Ortsteil Altkünkendorf: im Aushangkasten vor dem Grundstück Altkünkendorfer Straße 16 a, 16278 Angermünde OT Altkünkendorf
  - b) im Ortsteil Biesenbrow: im Aushangkasten am Begegnungszentrum Biesenbrow Heidenstraße 16, 16278 Angermünde OT Biesenbrow
  - c) im Ortsteil Bölkendorf: im Aushangkasten an der Bushaltestelle, 16278 Angermünde OT Bölkendorf
  - d) im Ortsteil Bruchhagen: im Aushangkasten Haus Schöne Aussicht 16, 16278 Angermünde OT Bruchhagen
  - e) im Ortsteil Crussow: im Aushangkasten Haus Gellmersdorfer Str. 1a, 16278 Angermünde OT Crussow
  - f) im Ortsteil Dobberzin: im Aushangkasten auf dem Dorfanger bei den Wertstoffcontainern gegenüber der Dobberziner Dorfstr. 36, 16278 Angermünde OT Dobberzin
  - g) im Ortsteil Frauenhagen: im Aushangkasten Haus Alte Dorfstr. 11, 16278 Angermünde OT Frauenhagen
  - h) im Ortsteil Gellmersdorf: im Aushangkasten an der Bushaltestelle „Stolper Straße“, 16278 Angermünde OT Gellmersdorf
  - i) im Ortsteil Greiffenberg: im Aushangkasten am Marktplatz, 16278 Angermünde OT Greiffenberg
  - j) im Ortsteil Günterberg: im Aushangkasten Haus Dorfmitte 10, 16278 Angermünde OT Günterberg
  - k) im Ortsteil Görlsdorf: im Aushangkasten Haus Parkstr. 11, 16278 Angermünde OT Görlsdorf
  - l) im Ortsteil Herzsprung: im Aushangkasten Haus Lindenstr. 15, 16278 Angermünde OT Herzsprung
  - m) im Ortsteil Kerkow: im Aushangkasten auf dem Dorfanger, 16278 Angermünde OT Kerkow
  - n) im Ortsteil Mürow: im Aushangkasten Haus Hauptstr. 8, 16278 Angermünde OT Mürow
  - o) im Ortsteil Neukünkendorf: im Aushangkasten Haus Straße am Haussee 11, 16278 Angermünde OT Neukünkendorf

- p) im Ortsteil Schmargendorf: im Aushangkasten Haus Zum Dorfanger 35,  
16278 Angermünde OT Schmargendorf
- q) im Ortsteil Schmiedeberg: im Aushangkasten im Einfahrtsbereich des Gutshofes  
Dorfstr. 48, 16278 Angermünde OT Schmiedeberg
- r) im Ortsteil Steinhöfel: im Aushangkasten Haus Steinhöfler Str. 37,  
16278 Angermünde OT Steinhöfel
- s) im Ortsteil Stolpe: im Aushangkasten an der Bushaltestelle Leopold-von-  
Buch-Str. am Marktplatz, 16278 Angermünde OT Stolpe
- t) im Ortsteil Welsow: im Aushangkasten an der Bushaltestelle in Dorfmitte,  
Am Töpferberg, 16278 Angermünde OT Welsow
- u) im Ortsteil Wilmersdorf: im Aushangkasten nahe Haus Wilmersdorfer Str. 20,  
16278 Angermünde OT Wilmersdorf
- v) im Ortsteil Wolletz: im Aushangkasten Haus Zur Welse 4,  
16278 Angermünde OT Wolletz
- w) im Ortsteil Zuchenberg: im Aushangkasten auf dem Gehweg zwischen der  
Lindenallee 18 und 19,  
16278 Angermünde OT Zuchenberg

Der Aushang muss am 3.Tag vor dem Tag der Sitzung des Ortsbeirates erfolgt sein und bis nach der Sitzung des Ortsbeirates andauern. § 36 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf gilt analog. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken. Daneben werden die Sitzungen der Ortsbeiräte durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („[www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Bürgerservice > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht.

- 8) Abweichend von Abs. 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen im Amtsblatt für die Stadt Angermünde. Daneben werden die Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („[www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) > Politik & Verwaltung > Wahlen“) bekannt gemacht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Angermünde, den 28.10.2021

Bewer  
Bürgermeister

- Siegel -